
Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (www.admin.ch/ch/d/ff/) veröffentlicht wird.

Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (Gegentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 1. April 2010² eingereichten Volksinitiative
«Ja zur Hausarztmedizin»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117a Medizinische Grundversorgung

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität ein. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.

² Der Bund erlässt Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe.

³ Er kann:

- a. sich an der Erarbeitung von Grundlagen zur Weiterentwicklung und Koordination der medizinischen Grundversorgung beteiligen;

SR...

1 SR **101**

2 BB1 **2010** 2939

3 BB1 ...

- b. Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen treffen.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

...